

Benutzungs- und Entgeltverordnung für die gemeindeeigenen Räume, Gebäude und Anlagen

Auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau am 28.11.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltverordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Großdubrau erhebt für die Inanspruchnahme von gemeindeeigenen Einrichtungen, Räumen, Gebäuden und Anlagen Gebühren nach dieser Benutzungs- und Entgeltverordnung.
- (2) Die betroffenen gemeindeeigenen Einrichtungen, Räume, Gebäude und Anlagen sind in Anlage 1 zusammengestellt.
- (3) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Verordnung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Anmeldung und Vertragsgestaltung

- (1) Die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen ist mündlich oder schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder beim zuständigen Objektverantwortlichen zu beantragen. Bei der Antragsstellung sind das Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungszeit und Nutzungsdauer, die Anzahl der Personen, der(die) Verantwortliche(n) und der(die) Zahlungspflichtige(n) anzugeben.
- (2) Vor Beginn der Nutzung ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Überlassung der Nutzungserlaubnis durch die Nutzungsberechtigten an einen Dritten ist ohne der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.
- (3) Bei der Nutzung der Räume durch Jugendliche bis 18 Jahre ist der Nutzungsvertrag mit einem Sorgeberechtigten abzuschließen.
- (4) Die Gemeinde Großdubrau kann im Nutzungsvertrag die Hinterlegung einer angemessenen Kautions in der Gemeindekasse oder Vorauszahlungen verlangen, wenn ein hohes Risiko der Sachbeschädigung oder überdurchschnittliche hohe Betriebskosten zu erwarten sind.

§ 3

Benutzung und Haftung

- (1) Die Gemeinde Großdubrau stellt den Nutzern die Einrichtungen, Räume, Gebäude und Anlagen zur Durchführung der vereinbarten Veranstaltungen oder Feiern für die vereinbarte Nutzungszeit zur Verfügung.
- (2) Vor und nach der Nutzung erfolgt eine gemeinsame Übergabe/Übernahme des Nutzungsobjektes. Den Anweisungen des Vertreters der Gemeindeverwaltung, des Objektverantwortlichen bzw. deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass ihre Gäste und Besucher ebenfalls die vereinbarten Bestimmungen einhalten.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, Verschmutzungen und Beschädigungen am Nutzungsobjekt und dessen Inventar oder andere Mängel, die zu Beginn der Nutzung festgestellt werden oder während der Nutzung entstehen, unverzüglich der Gemeindeverwaltung, dem Objektverantwortlichen bzw. deren Beauftragten mitzuteilen. Für Schäden bzw. Kosten, die sich durch die Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Nutzer.

- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, die gemeindeeigenen Einrichtungen und deren Inventar schonend zu behandeln, umweltfreundlich und energiesparend zu nutzen und jede Art der Beschädigung oder Verschmutzung zu unterlassen. Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Beauftragten, Gäste/Teilnehmer oder Besucher entstehen. Die Kosten für die Wiederherstellung und für verursachten Nutzungsausfall werden den Nutzern in Rechnung gestellt.
Die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
Die Gemeinde Großdubrau wird von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern, ihren Beauftragten, Teilnehmern/Gästen und Besuchern insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen und sonstigen Haftungsansprüchen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde Großdubrau zurückzuführen ist.
- (5) Das Nutzungsobjekt ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben. Anfallender Müll ist durch die Nutzer selbst zu entsorgen.
- (6) Bei der Nutzung der Einrichtungen bei winterlichen Verhältnissen überträgt die Gemeinde die Räum- und Streupflicht während der Nutzungsdauer auf die Nutzer. Es ist durch die Nutzer das gefahrlose Betreten und Verlassen des Objektes sicherzustellen. Die Nutzer haften für eintretende Schäden.
- (7) Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten Genehmigung der Gemeinde Großdubrau.
- (8) Bei der Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass Fluchtwege, Brandbekämpfungsmittel, Feuerwehzufahrten jederzeit freizuhalten sind. Bei der Nutzung von Feuerwehrrätehäusern ist darauf zu achten, dass das Ausrücken der Feuerwehr im Alarmierungsfall nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, für die einzelnen Einrichtungen spezielle Haus- und Benutzerordnungen zu erlassen.

§ 4

Zutrittsrecht und Widerruf

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die Objektverantwortlichen und deren Beauftragte haben jederzeit Zutritt zu den gemeindeeigenen Einrichtungen.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde in begründeten Fällen widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall:
 - a) bei Sonderveranstaltungen mit öffentlichen Interesse der Gemeinde
 - b) Betriebsstörungen oder unvorhergesehenen Reparaturarbeiten
 - c) nicht zweck- und vertragsgerechter Nutzung
 - d) übermäßiger Verschmutzung und Unordnung
 - e) erheblicher Beschädigung oder unzumutbarer Störung Dritter
 - f) wenn sich begründete Anhaltspunkte ergeben, dass im Zusammenhang mit der Raumüberlassung eine Bedrohung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist
 - g) bei Verstößen gegen die Polizeiverordnung, das Jugendschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz
- (3) Im Falle eines begründeten Widerrufs nach § 4 Abs. 2 Nr. c) bis g) besteht für die Nutzer kein Anspruch auf Erstattung der Nutzungsgebühren.
- (4) Kann aus unvorhergesehenen Gründen die vereinbarte Nutzung nicht stattfinden, so haben die Nutzer die Möglichkeit den Bescheid bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung schriftlich und kostenfrei zu annullieren. Bei Verstreichen der Frist wird bei einem Nutzungsausfall eine Nutzungsgebühr von 50% zur Zahlung fällig.

§ 5
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und/oder
 2. wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften auch einzeln als Gesamtschuldner.

§ 6
Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Festlegungen gemäß Anlage 2 dieser Verordnung.
- (2) Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen erforderlich (Sonderreinigung, Umräumungsarbeiten, Betriebskosten u. ä.), so tragen diese Kosten die Nutzer. Die Übernahme der Mehrkosten ist so weit möglich, vorher zu vereinbaren. Die über das übliche Maß hinausgehenden Betriebskosten sind auf der Grundlage von Messwerten abzurechnen.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Mit dem Nutzungsvertrag sind Beginn und Ende der Nutzung sowie die Höhe und Fälligkeit der Gebühr festzulegen. Wenn keine andere Regelung im Nutzungsvertrag getroffen wurde, ist die Gebühr vor der Nutzung fällig.

§ 8
In - Kraft - Treten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
VA-III-02-10/2001 vom 10.10.2001,
VA-IV-03-08/2002 vom 07.08.2002,
VA-IV-02-05/2003 vom 08.05.2003,
VA-II-02-08-2005 vom 11.08.2005,
VA-II-01-09-2005 vom 15.09.2005 und der Beschluss des Gemeinderates
GR-VI-30-05/1999 vom 28.05.1999 außer Kraft.

Großdubrau, den 29.11.2013



Schuster
Bürgermeister



Anlage 1, Blatt 1

I. Gemeindeeigene Einrichtung entsprechend dieser Verordnung sind:

1. Vereinshaus Großdubrau
2. Schule Großdubrau
3. Gemeindeamt Großdubrau
4. Feuerwehrgerätehaus Großdubrau
5. Kulturhaus und Festgelände Commerau
6. Feuerwehrgerätehaus Crosta
7. Gemeindezentrum Klix
8. Vereinshaus Sdier

Anlage 2, Blatt 1
II. Gebührentarifübersicht

		Gruppe A		Gruppe B		Gruppe C	
		gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützig tätige IG und nachgeordnete Einr.		Private Nutzer		sonstige Nutzer (Kommerzielle Nutzung)	
1.	Vereinshaus Großdubrau						
1.1	Vereinshaus ohne Küche	22,50	€/Tag	45,00	€/Tag	67,50	€/Tag
1.2	Vereinshaus ohne Küche (stündliche Nutzung)	7,50	€/h	---	---	22,50	€/h
1.3	Vereinshaus mit Küche	32,50	€/Tag	65,00	€/Tag	97,50	€/Tag
2.	Schulgelände Großdubrau						
2.1	Speiseraum Grundschule	10,00	€/Tag	---	---	30,00	€/Tag
2.2	Klassenraum Grundschule oder mittleres Schulgebäude (stündliche N.)	7,50	€/h	---	---	15,00	€/h
3.	Gemeindeamt Großdubrau						
3.1	Musikanlage	15,00	€/Tag	---	---	---	---
4.	Feuerwehrgerätehaus Großdubrau						
4.1	Schulungsraum	15,00	€/Tag	---	---	45,00	€/Tag
5.	Kulturhaus und Festgelände Commerau						
5.1	1 Speiseraum	10,00	€/Tag	20,00	€/Tag	30,00	€/Tag
5.2	Küche	7,50	€/Tag	15,00	€/Tag	22,50	€/Tag
5.3	Saal (stündliche Nutzung)	7,50	€/h	---	---	15,00	€/h
5.4	Saal	25,00	€/Tag	50,00	€/Tag	75,00	€/Tag
5.5	Heizung (Saal) (Oktober - April)	17,50	€/Tag	35,00	€/Tag	52,50	€/Tag
5.6	Sportplatz (nicht kommerziell)	7,50	€/Tag	15,00	€/Tag	---	---
5.7	Sportplatz (kommerziell)	20,00	€/Tag	---	---	60,00	€/Tag
5.8	Getränkeausschank Festplatz	10,00	€/Tag	20,00	€/Tag	30,00	€/Tag
6.	Feuerwehrgerätehaus Crosta						
6.1	Schulungsraum Feuerwehr	12,50	€/Tag	25,00	€/Tag	37,50	€/Tag
6.2	Fahrzeughalle der Feuerwehr	7,50	€/Tag	15,00	€/Tag	22,50	€/Tag
7.	Gemeindezentrum Klix						
7.1	Gemeindezentrum	35,00	€/Tag	70,00	€/Tag	105,00	€/Tag
7.2	Gemeindezentrum (stündliche N.)	7,50	€/h	---	---	15,00	€/h
7.3	Außenanlage	---	---	15,00	€/Tag	---	---
8.	Vereinshaus Sdier						
8.1	Großer Raum	32,50	€/Tag	65,00	€/Tag	97,50	€/Tag
8.2	Großer Raum (stündliche Nutzung)	7,50	€/h	---	---	15,00	€/h
8.3	Kleiner Raum	12,50	€/Tag	25,00	€/Tag	37,50	€/Tag
8.4	Außenanlage	15,00	€/Tag	30,00	€/Tag	45,00	€/Tag

Es wird zwischen folgenden Nutzergruppen unterschieden:

- Gruppe A Gemeinnützige Vereine, sonstige gemeinnützig tätige Interessengruppen und nachgeordnete Einrichtungen der Gemeinde Großdubrau (z.B. Seniorengruppen, Schulklassen, im Gemeindegebiet vertretene demokratische Parteien und Wählervereinigungen)
- Gruppe B Private Nutzer (zur Nutzung für Familienfeiern und ähnlicher privater Anlässe mit nicht kommerziellen Charakter)
- Gruppe C sonstige Nutzer (kommerzielle Nutzer, u.a.)